
S 10 SO 2576/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Heilpädagogische Leistungen als Einzelleistung
	- Abgrenzung zu Komplexleistungen - - Vorrang von Komplexleistungen - - interdisziplinäre Eingangsdiagnostik als
	zwingende Voraussetzung für die Leistungsgewährung
Leitsätze	- Beginn der Leistungen Auch dann, wenn heilpädagogische Leistungen als Einzelleistung gemäß § 79 Abs. 1 SGB IX beantragt wurden ist eine interdisziplinäre Eingangsdiagnostik zur Abgrenzung zu Komplexleistungen gemäß § 79 Abs. 3 iVm § 46 SGB IX zwingend notwendig. Die Komplexleistung ist der Regelfall und gegenüber der heilpädagogischen Frühförderung als Einzelleistung vorrangig zu prüfen. Eine ärztliche Verordnung reicht zur Erlangung der „fachlichen Erkenntnis“ im Sinne von § 79 Abs. 1 SGB IX nicht aus. Eine Leistungserbringung ist erst mit dem Vorliegen aller Voraussetzungen möglich (§ 108 Abs. 1 SGB IX); mithin bedarf es zunächst einer interdisziplinären Eingangsdiagnostik.
Normenkette	§ 79 Abs.1 SGB IX , § 79 Abs. 3 iVm § 46 SGB IX , § 1 FrühV, § 6 FrühV, § 46 Abs. 4 SGB IX , § 8 Landesrahmenvereinbarung

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 10 SO 2576/21
27.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

-
-

3. Instanz

Datum

-

Â

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf heilpÃ¤dagogische Leistungen nach [Â§ 79 SGB IX](#) als Einzelleistung bereits ab dem 01.04.2020 hat.

Â

Die am 04.12.2016 geborene KlÃ¤gerin beantragte am 20.04.2020 vertreten durch ihre Mutter bei der Sozial- und JugendbehÃ¶rde der Stadt XXX unter Vorlage einer Ãrztlichen Verordnung der kinder- und jugendÃrztlichen Gemeinschaftspraxis Dres. XXX und XXX eine heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderung als Einzelleistung. Aus der Ãrztlichen Verordnung vom 06.03.2020 lÃ¤sst sich die Diagnose: VerhaltensauffÃ¤lligkeit entnehmen sowie der Zusatz, dass eine heilpÃ¤dagogische Betreuung erforderlich sei. Bezugnehmend auf das elterliche Wunsch- und Wahlrecht solle die heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderung durch das HeilpÃ¤dagogische Zentrum XXX â XXX â durchgefÃ¼hrt werden. Es liege bereits eine Zusage des Leistungserbringers vor, mit der FÃ¶rderung kÃ¶nnte sofort

begonnen werden.Â

Â

Per E-Mail vom 23.04.2020 teilte die Stadt XXX der KlÃ¤gerin mit, dass die eingereichten Unterlagen fÃ¼r eine Entscheidung Ã¼ber den Antrag nicht ausreichend seien.Â Notwendig sei eine Behandlungsempfehlung einer interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstelle oder eines SozialpÃdiatrischen Zentrums. Aus einer solchen Behandlungsempfehlung gehe der qualitative und quantitative Behandlungsumfang hervor und bilde die Basis fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die KostenÃ¼bernahme.Â

Â

Mit Schreiben vom 29.04.2020 schaltete sich Dr. XXX, der Leiter von XXX, in das Verfahren ein und bat um unverzÃ¶gliche Bewilligung der beantragten Leistung. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, die zusÃ¤tzliche verlangte Diagnostik sei seines Erachtens nicht notwendig und sogar rechtswidrig. Seinem Schreiben fÃ¼gte er eine rechtliche Stellungnahme des Professors fÃ¼r Sozialrecht an der Hochschule XXX vom 29.04.2020 bei. Aus dieser rechtlichen Stellungnahme lÃ¤sst sich Folgendes entnehmen:

Â

â Sofern Eltern fÃ¼r leistungsberechtigte Kinder heilpÃdagogische Leistungen nur als Einzelleistung und nicht â im Zusammenhang mit Leistungen der FrÃ¼hfÃ¶rderung â als Komplexleistung beantragt haben, ist die Forderung des zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤gers nach einer zusÃ¤tzlichen Diagnostik in einer interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstelle nicht nur nicht notwendig, sondern auch rechtswidrig. Ziel des SGB IX ist es, Teilhabeleistungen so frÃ¼hzeitig zu erbringen, dass der Eintritt einer Behinderung mÃ¶glichst vermieden wird (vgl. nur [Â§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX](#)). Durch die hier zusÃ¤tzlich geforderte Diagnostik in einer FrÃ¼hfÃ¶rderstelle kommt es aber zu nicht erforderlichen VerzÃ¶gerungen. Es erschlieÃt sich in diesem Zusammenhang nicht, warum bei als Einzelleistung beantragten heilpÃdagogischen Leistungen eine zusÃ¤tzliche Diagnostik in einer interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstelle erforderlich sein soll. Dies wÃ¤re dann sinnvoll, wenn zusÃ¤tzlich zu den heilpÃdagogischen Leistungen der FrÃ¼hfÃ¶rderung Leistungen der medizinischen Rehabilitation als Komplexleistung beantragt worden wÃ¤ren. [â] Jede andere Sichtweise wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass der Reha-TrÃ¤ger Ã¼ber den im Antrag der Eltern bezeichneten Leistungsumfang hinausgehen wÃ¼rde, was jedoch unzulÃ¤ssig ist. Sofern also der Reha-TrÃ¤ger keine geeignete Rechtsgrundlage fÃ¼r die zusÃ¤tzliche Diagnostik benennen kann, sollte die zÃ¼gige Leistungsbewilligung durch die MÃ¶glichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes sichergestellt werden.â

Â

Am 28.05.2020 erwiderte die Direktorin der Sozial- und JugendbehÃ¶rde XXX dass

die Stadt XXX die Rechtsauffassung des StÄmdte- und Landkreistages Baden-WÄ¼rttemberg teilen wÄ¼rde, wonach solitÄre FrÄ¼hfÄ¼rderleistungen in Form einer Einzelleistung auch auÄ¼erhalb der Landesrahmenvereinbarung mÄ¼glich seien. Die Landesrahmenvereinbarung regele ausschlie¼lich die Erbringung von sogenannten Komplexleistungen. Seien allerdings heilpÄ¼dagogische Leistungen im Sinne der FrÄ¼hfÄ¼rderdiagnostik erforderlich, so wÄ¼rden die EingliederungshilfetrÄ¼ger zunÄ¼chst eine Diagnostik durch die in der Landesrahmenvereinbarung genannten FrÄ¼hfÄ¼rdereinrichtungen erwarten. Den nachfragenden Eltern bzw. Kindern wÄ¼rden in XXX zwei Einrichtungen zur VerfÄ¼gung stehen. Deshalb sollte es zu keinen zeitlichen VerzÄ¼gerungen kommen. Es kÄ¼nnte deshalb eine Empfehlung innerhalb kÄ¼rzester Zeit erfolgen.

Ä

Nachdem sich Dr. XXX am 17.06.2020 mit einem weiteren Schreiben an den BÄ¼rgermeister der Stadt XXX gewandt hatte und sich die Direktorin XXX in Beantwortung dieses Schreibens wiederholt auf die Landesrahmenvereinbarung berufen hat, legte Dr. XXX am 28.07.2020 eine erneute rechtliche Stellungnahme von Prof. Dr. XXX vom 08.07.2020 vor.

Ä

In seiner erneuten rechtlichen Stellungnahme fÄ¼hrte Prof. Dr. XXX ergÄzend aus, dass als Voraussetzung von [Ä§ 79 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#) nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten sein mÄ¼sse, dass durch die heilpÄ¼dagogischen Leistungen eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt werden kÄ¼nne oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden kÄ¼nnen. Als âfachliche Erkenntnisâ zÄ¼hle das Urteil der an der Aufgabe der Erbringung heilpÄ¼dagogischer Leistungen beteiligten Disziplinen. Die âfachliche Erkenntnisâ werde in der Regel durch ein Gutachten nachzuweisen sein, das durch eine fachlich befÄ¼higte Stelle oder einen Arzt mit einer entsprechenden prognostischen Aussage zur Erreichbarkeit der alternativ geltenden Ziele erstellt werde. [â] Insoweit dÄ¼rfte auch die Verordnung durch einen Kinder- und Jugendarzt ausreichend sein, sofern sie eine geeignete BegrÄ¼ndung enthÄ¼lt und damit als âFachgutachtenâ anzusehen sei.

Ä

Im Folgenden teilte die FrÄ¼hfÄ¼rderstelle der Reha SW auf Nachfrage der Stadt XXX am 30.07.2020 mit, dass die Mutter der KIÄ¼gerin Anfang Juli 2020 einen Termin fÄ¼r den 10.08.2020 ausgemacht habe, dieser aber auf Anweisung von Dr. XXX wieder abgesagt worden sei.

Ä

Mit Schreiben vom 05.08.2020 wurde der KIÄ¼gerin erneut die Sach- und Rechtslage erlÄ¼utert. Ein gleichlautendes Schreiben ging an Dr. XXX.

Â

Am 04.03.2021 stellte die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Karlsruhe einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, welcher mit Beschluss vom 05.03.2021 (S 5 SO 646/21) abgelehnt wurde.

Â

SchlieÃlich fand am 21.05.2021 und am 31.05.2021 eine Befunderhebung in der interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstelle XXX der Reha-SÃ¼dwest gGmbH statt. In ihrem Kurzbericht vom 02.07.2021 gelangte die HeilpÃ¤dagogin XXX zu folgendem Ergebnis:

Â

Bei der KlÃ¤gerin wÃ¼rden umfassende AuffÃ¤lligkeiten in verschiedenen Entwicklungsbereichen bestehen. Die standardisierte ÃberprÃ¼fung der Kognition werde durch erhebliche Schwierigkeiten in der Konzentrations- und Aufmerksamkeitslenkung beeinflusst. Aufgrund der Schwierigkeiten in der Wahrnehmungsverarbeitung und Motorik sei die Aufnahme von Ergotherapie indiziert. Aufgrund von AuffÃ¤lligkeiten im Bereich Phonetik â Phonologie erscheine logopÃ¤dische Therapie sinnvoll. Medizinische Therapien sollten in Intervallen erfolgen. Um die Teilhabe nicht weiter zu gefÃ¤hrden, sowie zum Erlernen sozialer Kompetenzen und zur FÃ¶rderung des Kontaktverhaltens werde die Aufnahme einer heilpÃ¤dagogischen EntwicklungsFÃ¶rderung empfohlen. Dies kÃ¶nne im Rahmen einer Komplexeleistung erfolgen. Sofern die heilpÃ¤dagogische EntwicklungsFÃ¶rderung in einer niedergelassenen Praxis durchgefÃ¼hrt werde, mÃ¼sse dieses auf Heilmittelverordnung erfolgen.

Â

Mit Bescheid vom 30.07.2021 wurde eine Leistungsbewilligung ausgesprochen fÃ¼r die Zeit ab 01.05.2021.

Â

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 12.08.2021 Widerspruch ein, mit welchem sie sich gegen den zeitlichen Beginn der Leistung gewandt hat. Ihrer Ansicht nach mÃ¼sste die Leistung bereits ab April 2020 erfolgen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.2021 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, gemÃ¤Ã [Â§ 99 SGB IX](#) seien Leistungen der Eingliederungshilfe den Personen zu gewÃ¤hren, die auch nach der bis 31.12.2019 geltenden Textfassung von [Â§ 53 Abs. 1 SGB XII](#) anspruchsberechtigt gewesen seien. Die Bestimmungen der Â§Â§ 1- 3 Eingliederungshilfe-Verordnung (EingIHV) wÃ¼rden weiterhin entsprechend gelten.

Aufgrund der mittlerweile vorliegenden Befunde sei vom Bestehen einer seelischen und/oder geistigen wesentlichen Behinderung auszugehen (§§ 2, 3 Nr. 2 EinglHV). Damit sei die Klägerin dem Grunde nach anspruchsberechtigt im Rahmen der Eingliederungshilfe. Zum Leistungskatalog der Eingliederungshilfe würden auch Leistungen zur sozialen Teilhabe ([§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX](#)) zählen und diese wiederum würden u. a. heilpädagogische Förderung (§§ 113 Abs. 2 Nr. 3, 79, 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB IX) umfassen.

Ä

Soweit der zeitliche Bewilligungsbeginn (01.05.2021) angesprochen worden sei, sei auf das gesetzlich verankerte Antragserfordernis hinzuweisen. Danach würden Leistungen der Eingliederungshilfe nur auf Antrag erbracht ([§ 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#)). Der Antrag wirke höchstens zum ersten Tag des Antragsmonates zurück, wenn aber nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen hätten ([§ 108 Abs. 1 Satz 2 SGB IX](#)). Insofern sei die rechtliche Einordnung der Heilpädagogik von Bedeutung. Die Entscheidung über die Frage Einzelleistung oder Komplexleistung habe zu erfolgen im Anschluss an eine interdisziplinäre Diagnostik. Erst im Laufe des Monats 05/2021 (also über ein Jahr nach Ihrem Leistungsantrag) sei die interdisziplinäre Diagnostik durchgeführt worden, welche i. d. das Erfordernis einer Komplexleistung (also den Regelfall) bestätigt habe. Die für eine solche Komplexleistung zu beachtende Leistungsvoraussetzung der interdisziplinären Diagnostik sei also erst im Monat 05/2021 erfüllt worden daher kann auch die Leistungsbewilligung erst zum 01.05.2021 einsetzen. Ä Ä

Ä

Deswegen hat die Klägerin am 17.09.2021 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben. Zu deren Begründung trägt sie vor, Eltern könnten entweder heilpädagogische Förderung nach § 79 SGB IX oder interdisziplinäre Förderung nach [§ 46 SGB IX](#) beantragen. Nichts Anderes hätten sie getan, indem sie im Frühjahr 2020 aufgrund der kinderärztlichen Verordnung heilpädagogische Förderung als Einzelleistung beantragt hätten. Die im Widerspruchsbescheid aufgebaute Argumentation sei sachlich wie rechtlich haltlos, da die Beklagte über einen Antrag auf heilpädagogische Förderleistungen als Solistleistungen nach [§ 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX](#) iVm [§ 79 Abs. 1](#) und [2 SGB IX](#) zu entscheiden gehabt habe und fälschlicherweise für ihre Entscheidung das Verfahren nach [§ 46 SGB IX](#) angewandt habe. Es seien solistische Leistungen beantragt worden und dies bereits im Frühjahr 2020. Das Verfahren der Förderverordnung Baden-Württemberg für die Komplexleistung nach [§ 46 SGB IX](#) dürfte seitens der Beklagten deshalb nicht auf von Kinder- und Jugendärzten verordnete und von Eltern danach beantragte solistische heilpädagogische Förderleistungen nach [§ 79 Abs. 1 SGB IX](#) iVm [§ 113 SGB IX](#) angewandt werden. Für die Beantragung und Bewilligung der heilpädagogischen Förderung (= Solistleistung) reiche die fachliche Erkenntnis (siehe auch vorliegendes Gutachten von Professor XXX) eines Kinder- und Jugendarztes aus und werde von diesem ärztlich bescheinigt. Deshalb

müsse der Klage stattgegeben werden und die heilpädagogische
Frühförderung als Solistatleistung ab dem Frühjahr 2020 bewilligt werden.

Ä

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

Ä

die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 30.07.2021 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 16.08.2021 zu verurteilen, die Leistungen nach [Â§ 113
Abs. 2 Nr. 2 SGB IX](#) iVm [Â§ 79 SGB IX](#) bereits ab dem 01.04.2020 zu bewilligen.

Ä

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Klage abzuweisen.

Ä

Sie hält die angefochtene Entscheidung weiterhin für zutreffend und verweist
insoweit auf den Inhalt des Widerspruchsbescheids vom 16.08.2021. Ergänzend
trägt sie vor, es treffe zu, dass die Klägerin im Monat 04/2021 Leistungen für
heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung beantragt hatte. Deshalb sei
die Beklagte aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet gewesen, den
Sachverhalt umfassend ([Â§ 20 Abs. 2 SGB X](#)) und unabhängig vom Vorbringen der
Klägerin bzw. deren Eltern ([Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 SGB X](#)) aufzuklären.
Hinsichtlich der zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlichen Beweismittel
entscheide die Behörde im Rahmen pflichtgemässen Ermessens ([Â§ 21 Abs. 1
Satz 1 SGB X](#)). Zu den gesetzlich vorgesehenen Beweismitteln zähle auch die
Einholung einer Stellungnahme von Sachverständigen ([Â§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
SGB X](#)). Die Beklagte habe dieses Ermessen dahingehend ausgeübt, auf einer
interdisziplinären Diagnostik – durchgeführt bei einer Frühförderstelle oder
einem Sozialpädiatrischen Zentrum – zu bestehen. Dies begründe sich mit
dem Regel-Ausnahme-Verhältnis, welches den [Â§ 46, 79 SGB IX](#) zugrunde liege.
Im Übrigen komme für die Klägerin durchaus auch eine Komplexleistung in
Frage – immerhin habe die Interdisziplinäre Frühförderstelle multiple
Förderungen empfohlen, die dort in der Interdisziplinären Frühförderstelle –
freilich als Komplexleistung – erfolgen könnten (siehe Kurzbericht vom
02.07.2021).

Ä

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte beider Rechtszüge sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Ä

Zum 14.02.2022 gab es einen Wechsel in der Kammerzuständigkeit. Das Verfahren wurde von der ehemals zuständigen 12. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe auf die nunmehr zuständige 10. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe übertragen.

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

I.Ä Die beim örtlich und sachlich zuständigen Sozialgericht Karlsruhe form- und fristgerecht erhobene Klage ist auch im übrigen zulässig jedoch nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die beantragte heilpädagogische Förderung als Einzelleistung bereits ab dem 01.04.2020. Der Bescheid vom 30.07.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.08.2021 ist insoweit nicht zu beanstanden.

Ä

1. Gern. [§ 99 SGB IX](#) erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen im Sinne von [§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 2](#), die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach [§ 90](#) erfüllt werden kann. Die Bestimmungen der [§§ 1- 3 Eingliederungshilfe-Verordnung \(EinglHV\)](#) gelten weiterhin entsprechend ([§ 99 Abs. 4 S. 2 SGB IX](#)).

Ä

Aufgrund der vorliegenden Befunde ist unstreitig vom Bestehen einer seelischen und/oder geistigen wesentlichen Behinderung auszugehen ([§§ 2, 3 Nr. 2 EinglHV](#)). Damit gehört die Klägerin dem im Grunde nach anspruchsberechtigten Personenkreis im Rahmen der Eingliederungshilfe an. Zum Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zählen auch Leistungen zur sozialen Teilhabe ([§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX](#)) und diese wiederum umfassen unter anderem auch die heilpädagogische Förderung ([§§ 113 Abs. 2 Nr. 3, 79, 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB IX](#)).

Ä

2. Heilpädagogische Leistungen können sowohl als Einzelleistung als auch als Komplexleistung gewährt werden. Die Differenzierung folgt nach Maßgaben des [Â§ 79 SGB IX](#).

Â

Gemäß [Â§ 79 Abs. 1 SGB IX](#) werden heilpädagogische (Einzel-) Leistungen an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

(1.) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder

(2.) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Â

Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

Â

Heilpädagogische Leistungen umfassen nach [Â§ 79 Abs. 2 SGB IX](#) alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von [Â§ 46 Absatz 1](#) erfasst sind.

Â

Gemäß [Â§ 79 Abs. 3 SGB IX](#) werden heilpädagogische Leistungen in Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach [Â§ 46 Absatz 3](#) als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.

Â

Aus dieser gesetzlichen Differenzierung folgt, dass die Maßnahmen individuell zu erfolgen haben. Die Komplexleistung ist dabei der Regelfall, die Einzelleistung ist die Ausnahme. Dies folgt aus der systematischen Einordnung von [Â§ 79 SGB IX](#) in der Zusammenschau mit [Â§ 46 SGB IX](#), auf welchen [Â§ 79 Abs. 2](#) ausdrücklich Bezug nimmt und insoweit den Leistungen des [Â§ 46 SGB IX](#) den Vorrang einräumt. Bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern liegen Schulbildung, allgemeine Förderung und medizinische Versorgung gemessen an deren Bedarf regelmäßig eng beieinander. Die vorliegenden

Beeinträchtigungen sind nicht selten multifunktional im Zusammenhang körperlicher, seelisch-geistiger und sozialer Faktoren anzusiedeln. Die Vielschichtigkeit der Bedarfslage erfordert in der Regel eine vermehrte Kooperation der beteiligten Instanzen (Schule und Kindergarten, Krankenkasse, Sozialamt, Jugendamt) und Professionen (Medizin und Pädagogik, insbesondere Sonder- und Heilpädagogik). Folgerichtig werden die Leistungen deshalb häufig und das ist der Regelfall häufig als Komplexleistungen erbracht (Luthe in: Schlegel-Noelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., [Â§ 79 SGB IX](#), Rn. 15 häufig nach juris).

Ä

Gemäß Â§ 1 der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung häufig FröhV) erfolgt die Abgrenzung der durch interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädagogische Zentren angebotenen Leistungen nach [Â§ 46 Abs. 1](#) und 2 SGB IX zur Früherkennung und Frühförderung noch nicht eingeschulter behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die Übernahme und die Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern sowie die Vereinbarung der Entgelte nach den Vorschriften der FröhV. Nach Â§ 6 FröhV umfassen Heilpädagogische Leistungen nach [Â§ 79 SGB IX](#) alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten; Â§ 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Danach sind auch die Beratungs- und Unterstützungleistungen nach Â§ 5 Abs. 2, 6 FröhV notwendiger Teil der Komplexleistung Frühförderung (Luik in LPK-SGB IX, 5. Aufl. 2019, Â§ 46 Rn. 24 unter Hinweis auf [BT-Drs. 18/9522 S. 362](#)).

Ä

Aus dem dargestellten Regel-Ausnahmeverhältnis der Komplex- zu der Einzelleistung, die sich auch in der FröhV widerspiegelt folgt zugleich die Verpflichtung des Rehabilitationsträgers zur Prüfung, welche der Leistungsformen bedarfsgerecht zu gewähren ist. In [Â§ 46 Abs. 4 SGB IX](#) hat der Gesetzgeber den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer den Auftrag, aber auch die Verpflichtung erteilt, durch entsprechende Landesrahmenvereinbarung die Ausgestaltung der Komplexleistungen zu regeln.

Ä

Die nähere Ausgestaltung im Sinne von [Â§ 46 Abs. 4 SGB IX](#) erfolgt durch die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung in Baden-Württemberg vom 01.06.2014, welche auch nach der Einführung des Bundesteilhabegesetzes weiter Anwendung findet. Diese Landesrahmenvereinbarung gilt auch für die Beklagte.

Ä

In Â§ 8 der Landesrahmenvereinbarung ist das Verfahren zur Erbringung von Komplexleistungen in interdisziplinären Frühförderstellen geregelt. Nach einem Erstberatungsgespräch (Â§ 8 Abs. 1) folgt die interdisziplinäre Diagnostik (Â§ 8 Abs. 2).

Â

Ist nach dem Ergebnis der interdisziplinären Diagnostik zu diesem Zeitpunkt keine Komplexleistung erforderlich, wird dies im Formblatt Förder- und Behandlungsplan vermerkt und der Arzt, der die interdisziplinäre Diagnostik veranlasst hat, entsprechend informiert. Im Falle erforderlicher heilpädagogischer Einzelleistungen werden die Eltern/vertretungsberechtigten Bezugspersonen mit entsprechender Empfehlung an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger verwiesen (Â§ 8 Abs. 2 S. 3 Landesrahmenvereinbarung).

Â

Daraus folgt, dass die interdisziplinäre Diagnostik zwingende Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, und zwar unabhängig von der Frage, ob nur heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung im Sinne von Â§ 79 Abs. 1 SGB IX oder als Komplexleistung im Sinne von [Â§ 79 Abs. 3 iVm Â§ 46 SGB IX](#) beantragt worden war. Der Prüfungsumfang ist in beiden Fällen der gleiche und ist von allen Beteiligten zu beachten.

Â

Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht die rechtsgutachtliche Stellungnahme von Prof. Dr. XXX. In seinem Gutachten führt er selbst aus, dass eine Abgrenzung zwischen Komplexleistungen nach [Â§ 46 SGB IX](#) einerseits und Einzelleistungen gemäß [Â§ 79 Abs. 1 SGB IX](#) vorzunehmen ist. Wie diese Abgrenzung vorzunehmen ist, wurde bereits oben dargestellt. Soweit er dann zu dem Ergebnis gelangt, dass soweit Einzelleistungen beantragt wurden keine zusätzliche Diagnostik erforderlich sein sollte, widerspricht dies dem systematischen Zusammenhang zwischen den Vorschriften [Â§ 46](#) und [Â§ 79 SGB IX](#) und dem Vorrangverhältnis von [Â§ 46 SGB IX](#) gegenüber der Einzelleistung nach [Â§ 79 Abs. 1 SGB IX](#). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch Prof. Dr. XXX in seinem Gutachten zu der Ansicht gelangt, eine ärztliche Verordnung reiche zur Erlangung der âfachlichen Erkenntnisâ im Sinne von [Â§ 79 Abs. 1 SGB IX](#) nicht aus. Soweit also die Klägerin darauf abstellt, bereits im April 20 die Voraussetzungen für die Bewilligung der heilpädagogischen Frühförderung erfüllt zu haben, ist das Gutachten von Prof. Dr. XXX nicht geeignet, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu bestätigen. Im April 2020 lag nämlich nur die ärztliche Verordnung der Gemeinschaftspraxis Dres. XXX und XXX vor.

Â

3. Soweit nun der Beginn der Leistungserbringung letztendlich Streitgegenstand ist, ist aus oben genannten Gründen eine Leistungserbringung erst mit Vorliegen aller

Voraussetzung für die beantragte Leistung rechtlich möglich. Dies folgt aus dem gesetzlichen Antragserfordernis, wie es auch in [§ 108 Abs. 1 SGB IX](#) festgehalten ist.

Ä

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag erbracht. Ä Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen ([§ 108 Abs. 1 SGB IX](#)).

Ä

Die zwingende Voraussetzung der interdisziplinären Diagnostik wurde erst im Mai 2021 durch die Klägerin erfüllt. Mithin kann eine Leistungsbewilligung nach oben gesagtem erst ab 01.05.2021 beginnen.

Ä

Nach alledem konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Ä

II. Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 12.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024